

MIETVERTRAG ÜBER EIN KRAFTFAHRZEUG

Zwischen dem

TuS Minderheide 1895 e.V., Bierpohlweg 88, 32425 Minden
- vertreten durch den Vorstand -
- nachfolgend Vermieter genannt – und

Vorname und Name: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Personalausweisnummer _____

ausgestellt von _____ am _____ in: _____

Führerschein, Nummer, Klasse _____

ausgestellt von _____ am _____ in: _____

nachfolgend Mieter genannt –
wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§1 Mietgegenstand

1.1 Gegenstand des Mietvertrages ist folgendes

Kraftfahrzeug:

Hersteller: Volkswagen **Fahrzeugtyp:** T5 Shuttle/Kombi
2,5 TDI Amtl. Kennzeichen: Mi-MH 1895
Fahrzeug-Ident-Nr.: WV2ZZZ7HZH104358

1.2 Warndreieck, Verbandskasten und Bedienungsanleitung befinden sich im Fahrzeug.

1.3 Das Kraftfahrzeug wird mit vollem Tank übergeben. Der Motor ist nach Herstellerangaben mit Motoröl befüllt.

1.4 Es bestehen für das Fahrzeug die folgenden Versicherungen: Vollkaskoversicherung (mit **500 EUR** Selbstbeteiligung) inkl. Teilkasko (ohne Selbstbeteiligung), Schutzbrief und Haftpflichtversicherung (Versicherungssumme 100 Mio EUR) bei der Provinzial, KFZ-Versicherung Nr.: K81973114 Nutzung des Fahrzeugs durch Fahrer **ab einem Alter von 23 Jahren**

§2 Zustand des Fahrzeuges

2.1 Der Vermieter übergibt dem Mieter das Fahrzeug in technisch einwandfreiem, gebrauchsfähigem und verkehrssicheren Zustand.

2.2 Das Fahrzeug hat kleine Lackschäden. Die Beschädigungen beeinträchtigen die Gebrauchstauglichkeit nicht.

§3 Mieter

Nur der Mieter ist während der vereinbarten Mietzeit zum Führen des Fahrzeuges berechtigt.

§4 Übergabe, Mietdauer

4.1 Zur Übergabe und Mietdauer wird folgendes vereinbart
Der Mieter holt das Fahrzeug bei der Firma Auto Niemann, Stemmer Landstraße 15, 32425 Minden, ab und bringt es dort hin zurück.

4.2 Das Mietverhältnis beginnt mit der Abholung des Fahrzeuges und endet mit der Rückgabe.

Beginn am _____ um _____

Die Rückgabe erfolgt

am _____ um _____

Das Fahrtenbuch ist grundsätzlich auszufüllen

§5 Miete, Kautions

5.1 Für die Dauer der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet folgende Mietzahlungen zu leisten:

Für die vereinbarte Mietzeit ergibt sich ein Gesamtmietpreis lt „**Bulli-Nutzung Tarife**“ in Höhe von _____ EUR inkl. 19 % MwSt. brutto.

5.2 Die Mietzahlung ist fällig vor Abholung. Die Zahlung der Miete erfolgt per Überweisung auf das folgende Konto des **TuS Minderheide 18905 e.V.** bei der **Volksbank Mindener Land eG**
IBAN: DE36 4906 0127 0815 3343 00

5.3 Kosten für Kraftstoff sowie die Kosten für sonstige Hilfs- u. Betriebsstoffe, die während der Mietzeit anfallen trägt der Mieter. (Außer der Kraftstoff ist bereits im Tarif enthalten) Ist der Kraftstofftank bei Rückgabe teilweise geleert, so wird er vom Vermieter aufgefüllt.

§6 Pflichten des Mieters, Nutzung des Fahrzeuges

6.1 Der Mieter darf das Fahrzeug nicht an Dritte übergeben.

6.2 Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln. Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug ein Problem, so hat der Mieter entsprechend der Anweisungen in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu handeln. Erfolgt die Vermietung für eine Wegstrecke von mehr als 1.000 km verpflichtet er sich den Ölstand und Reifendruck zu prüfen und ggf. unter Einhaltung der im Fahrzeugschein aufgeführten Daten die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen, ausgenommen sind die im Rahmen des §7.1 erforderlichen Arbeiten. Der Mieter darf das Fahrzeug optisch nicht verändern, insbesondere nicht durch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

6.3 Der Mieter darf das Fahrzeug ausschließlich in den geografischen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland nutzen. Ausnahmen regelt der Vorstand.

6.4 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder gefährlichen Stoffen. Der Ausbau der Sitzbänke und Nutzung als Transporter.

6.5 Das Rauchen im Fahrzeug ist untersagt.

6.6 Der Mieter versichert, dass seine Fahrerlaubnis nicht entzogen oder vorläufig entzogen ist und dass kein Fahrverbot besteht.

6.7 Der Mieter versichert, dass er das Fahrzeug nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel führen wird.

6.8 Eine Untervermietung des Fahrzeuges ist nicht gestattet.

§7 Gebrauchsbeeinträchtigungen, Reparaturen

MIETVERTRAG ÜBER EIN KRAFTFAHRZEUG

- 7.1** Der Mieter ist berechtigt, kleine Instandsetzungen oder Reparaturen (bis 150,- EUR) selbst auszuführen (z.B. Austausch einer Glühbirne) bzw. durch eine Fachwerkstatt ausführen zu lassen, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters. Nach Vorlage der Rechnung und/oder des ggf. ausgetauschten Teils, erstattet der Vermieter dem Mieter die Kosten, sofern nicht der Mieter durch ein Fehlverhalten (z.B. Bedienungsfehler) den Defekt selbst herbeigeführt hat. Der Arbeitsaufwand des Mieters bei Eigenausführung der Instandsetzung oder Reparatur wird nicht vergütet.
- 7.2** Stellt der Mieter einen Defekt am Fahrzeug fest, der die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges erheblich einschränkt und Reparaturen in größerem Umfang erforderlich macht, so hat er den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Kann der Defekt durch eine kurzfristige Reparatur nicht sofort behoben werden, so haben beide Vertragsparteien das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Mieter bleibt zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Eintritt des Defekts verpflichtet.
- 7.3** Der Mieter kann den Mietpreis für die Dauer, der Gebrauchsbeeinträchtigung durch technischen Defekt und/oder Reparatur anteilig mindern, sofern die Gebrauchsbeeinträchtigung nicht durch ein Fehlverhalten des Mieters (z.B. Bedienungsfehler) verursacht wurde.

§8 Verhalten bei Verkehrsunfällen, Haftung

- 8.1** Wird der Mieter während der Nutzung des Fahrzeuges verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall, Wildschaden, Brand oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich für eine polizeiliche Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenshergangs zu sorgen.
Der Mieter hat dem Vermieter ferner einen schriftlichen Unfallbericht ggf. mit Unfallskizze zu übergeben, der Mieter hat darin auch Namen und Adresse der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten.
- 8.2** Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Keine Haftung des Mieters besteht, soweit der Vermieter für die entstandenen Schäden des Unfallgegners, sonstigen Unfallbeteiligten Dritten oder von der bestehenden Kasko-Versicherung oder anderweitig Ersatz erlangt.
- 8.3** Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund von Bedienungsfehlern, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten aus §7 dieses Vertrages während der Mietzeit zurückzuführen sind. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Beifahrer oder sonstige, durch oder über den Mieter mit dem Fahrzeug in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen. Der Mieter haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrzeuges festgestellt wird. Der Vermieter muss in diesem Fall nachweisen, dass in der Zwischenzeit das Fahrzeug nicht durch ihn oder einen Dritten bedient wurde.
- 8.4** Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, während der Nutzung des Fahrzeuges ist ausschließlich Sache des Mieters. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße gegen den Vermieter erheben.

- 8.5** Wird bei der Rückgabe des Fahrzeuges ein Schaden festgestellt, der in diesem Vertrag bzw. im Übergabeprotokoll nicht aufgeführt worden ist, so wird vermutet, dass der Mieter den Schaden zu vertreten hat, es sei denn er weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeuges bestanden hat.

§9 Besondere Vereinbarungen

Der Mieter verpflichtet sich bei Unfall oder Panne zur Organisation, Durchführung und Kostenübernahme des Fahrzeugrücktransports zur Firma Auto Niemann in Minden. **Im Falle eines Unfalls erstattet der Mieter den Barwert der Versicherungsmehrkosten bei Rückstufung in der SF-Klasse. Bei einem Kaskoschaden übernimmt der Mieter die Selbstbeteiligung.**

§10 Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Ort, Datum Minden, den _____

Vermieter _____

Ort, Datum Minden, den _____

Mieter _____